VERORDNUNG (EWG) Nr. 896/69 DES RATES

vom 13. Mai 1969

zur Festsetzung des Schwellenpreises für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1969/1970

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 831/69 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht; dieses Ziel wird erreicht, wenn von dem Richtpreis folgendes in Abzug gebracht wird: die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg (dem Handelsplatz, für den der Richtpreis festgesetzt ist), die Umschlagskosten in Rotterdam und eine Handelsspanne; der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/69 des Rates vom 22. April 1969 (3) festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis in Duisburg erreicht werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 werden die Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen und Mengkorn	104,38
Roggen	95,63
Gerste	93,19
Mais	93,69
Hartweizen	123,13
Hafer	87,60
Buchweizen	88,53
Sorghum und Dari	89,93
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari	88,53
Kanariensaat	88,53

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 13. Mai 1969.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 100 vom 28. 4. 1969, S. 2.